

1. Einleitung

Eine Krise definiert sich betriebswirtschaftlich als eine Phase der Diskontinuität in der Entwicklung eines Unternehmens, welche eine substantielle Gefährdung des Fortbestands des Unternehmens darstellt. Sie kann aufgrund außerordentlicher, nicht vorhersehbarer Ereignisse plötzlich, dh ohne vorangegangene, erkennbare Warnsignale, eintreten.

Regelmäßig haben (Unternehmens-)Krisen ihren Ausgang zunächst in einer marktseitig induzierten (Produktions- und/oder) Absatzkrise, welche sich letztlich in einer Liquiditätskrise und (folglich) einer Verschuldungskrise niederschlägt. **Eine Anpassung der unternehmerischen Strukturen an sich ändernde Umstände** bedingt regelmäßig umfassenden Reorganisations- und Restrukturierungsbedarf. Ist die Krise nicht nur unternehmensbezogen, sondern handelt es sich um einen gesamtwirtschaftlichen Abschwung (Rezession), sind in Extremfällen auch die Vorkehrungen der IFRS für volkswirtschaftliche Ausnahmesituationen einschlägig.

Dieses Werk orientiert sich in seinen Ausführungen an diesen Stufen einer Krisenentwicklung und zeigt, aufbauend auf in der Krise besonders relevanten Grundlagen der Abschlusserstellung und aktuellen Entwicklungen (Abschnitt 2), in Abschnitt 3 häufige bilanzielle Implikationen anhand von mehr als 100 Praxisbeispielen und zahlreichen Abbildungen. Jedes Kapitel enthält zudem detaillierte Hinweise auf die Anforderungen für die Berichterstattung im Anhang. Abschnitt 4 gibt einen Überblick über die sonstigen Berichterstattungsanforderungen an Kapitalgesellschaften in Österreich sowie in Bezug auf die Implikationen von Unternehmenskrisen im Lagebericht.

2. Grundlagen der Rechnungslegung in der Krise

2.1. Grundsatz der Unternehmensfortführung

2.1.1. Einschätzung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Jahresabschlüsse werden in der Regel unter der Annahme erstellt, dass das berichtende Unternehmen fortbesteht (*going concern*) und auf absehbare Zeit weitergeführt wird. Daher wird angenommen, dass das Unternehmen weder die Absicht noch die Notwendigkeit hat, in Liquidation zu gehen oder den Geschäftsbetrieb einzustellen.¹ Das Management hat bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Fähigkeit des Unternehmens, den Geschäftsbetrieb fortzuführen, einzuschätzen. Ein Abschluss ist so lange **auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufzustellen**, bis das Management entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen, oder beabsichtigt, das Geschäft einzustellen. Dies gilt auch, wenn das Management keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln. Wenn dem Management bei seiner Einschätzung **wesentliche Unsicherheiten** bekannt sind, die sich auf Ereignisse oder Bedingungen beziehen und die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen, sind diese Unsicherheiten im Anhang anzugeben. Wird der Abschluss nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt, ist diese Tatsache gemeinsam mit den Grundlagen, auf denen der Abschluss basiert, und dem Grund, warum von einer Fortführung des Unternehmens nicht ausgegangen wird, im Anhang anzugeben (IAS 1.25).

Bei der Einschätzung, ob die Annahme der Unternehmensfortführung angemessen ist, hat das Management **sämtliche verfügbaren, zukunftsgerichteten, Informationen in Betracht zu ziehen**. Der Prognosehorizont beträgt dabei mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag, ist aber nicht auf diesen Zeitraum beschränkt. Der Umfang der Berücksichtigung ist von den **Umständen des Einzelfalls** abhängig. Verfügte ein Unternehmen in der Vergangenheit über einen rentablen Geschäftsbetrieb und hat es schnellen Zugriff auf Finanzierungsquellen, kann es ohne eine detaillierte Analyse die Schlussfolgerung ziehen, dass die Annahme der Unternehmensfortführung als Grundlage der Rechnungslegung angemessen ist. In anderen Fällen wird das Management zahlreiche Faktoren iZm der derzeitigen und künftigen Rentabilität, Schuldentilgungsplänen und potenziellen Refinanzierungsquellen in Betracht ziehen müssen, bevor es selbst davon überzeugt ist, dass die Annahme der Unternehmensfortführung angemessen ist (IAS 1.26).

¹ Vgl Conceptual Framework 2018, 3.9.

2.1.2. Gründe für die Unsicherheit hinsichtlich der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Abschlussstichtag kann ein Hinweis darauf sein, dass zu überprüfen ist, ob die **Aufstellung des Abschlusses unter der Annahme der Unternehmensfortführung weiterhin angemessen** ist. Ist dies nicht länger der Fall, wirkt sich dies so entscheidend auf den Abschluss aus, dass dieser Standard eine **fundamentale Änderung der Grundlage der Rechnungslegung** fordert und nicht nur die Anpassung der iRd ursprünglichen Grundlage der Rechnungslegung erfassten Beträge (IAS 10.14). Unsicherheit hinsichtlich der Fortführung der Unternehmenstätigkeit kann sich aus rechtlichen oder aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen ergeben. Als rechtliche Gründe werden in der Literatur etwa die folgenden Aspekte genannt²:

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß IO bzw Ablehnung eines solchen mangels Masse
- Betriebseinstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Anordnung (nicht jedoch eine vorübergehende Schließung) oder Auflösung aufgrund eines Gerichtsurteils
- Erlöschen von Konzessionen sowie Auslaufen von Patent-, Lizenz-, Miet- oder Pachtverträgen oder Konzessionen, soweit diese die wesentliche Grundlage der Unternehmenstätigkeit bilden
- Untersagung der weiteren Produktion oder Erteilung wirtschaftlich unvertretbarer Auflagen
- kein Zugriff auf finanzielle Mittel (soweit keine Überbrückungskredite oder ausreichende Liquiditätshilfen verfügbar sind) und daraus resultierende Zahlungsunfähigkeit³

Typische betriebliche oder wirtschaftliche Gründe sind zB⁴:

- Engpässe bei wichtigen Zulieferungen
- (vorübergehender) Verlust von wichtigen Absatzmärkten und Kunden
- hoher Kreditbedarf bei Ausschöpfung sämtlicher Kreditlinien
- Ausfall wesentlicher Kreditgeber

2.1.3. Szenarien bei bestehender Unsicherheit über die Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Bei der Feststellung von Unsicherheit hinsichtlich der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sind grundsätzlich drei Szenarien mit unterschiedlicher Schwere

2 Vgl hierzu und iF zB *Fraberger/Petritz/Horkel-Wytrzens* in *Hirschler* (Hrsg), Bilanzrecht I² (2019) § 201 Rz 30; *Störk/Büssow* in *Beck Bil-Komm*¹² (2020) § 252 HGB Rz 16; *Aigner et al*, Krisen- und Sanierungsmanagement (2017) 149 f.

3 Vgl zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit KFS/BW 7; IDW S 11.

4 Vgl *Störk/Büssow* in *Beck Bil-Komm*¹² (2020) § 252 HGB Rz 16; *Fraberger/Petritz/Horkel-Wytrzens* in *Hirschler* (Hrsg), Bilanzrecht I² (2019) § 201 Rz 31 mwN und mit weiteren Beispielen.

der Unsicherheit denkbar. Diese sind in der nachstehenden Abbildung zusammengefasst:

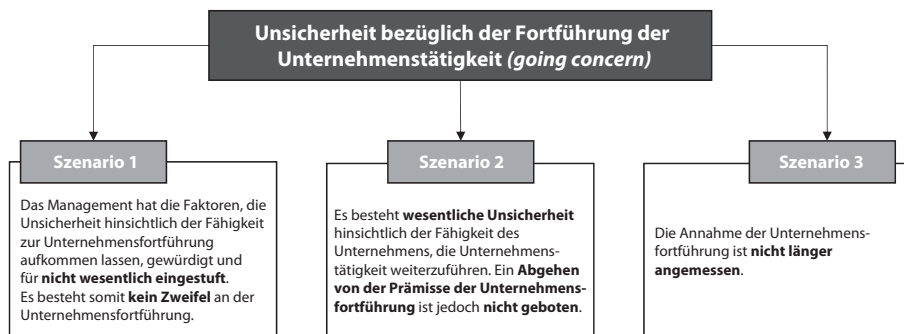


Abb 1: Szenarien bei Unsicherheit hinsichtlich der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung

Unsicherheiten in Bezug auf die Fortführung der Unternehmenstätigkeit sind im Anhang offenzulegen. Dies sei an einem **Beispiel** (Praxisbeispiel 1) verdeutlicht:

Praxisbeispiel 1:⁵ Anhangangaben bei Unsicherheit über Going Concern

Sachverhalt: Die X-AG hat in den letzten vier Jahren Verluste erlitten; ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten übersteigen das Gesamtvermögen. Das Unternehmen hat gegen seine Financial Covenants verstoßen und verhandelt mit seinen Banken über die Aufrechterhaltung der Finanzierung. Diese Faktoren lassen erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen.

Beurteilung: Im Abschluss sollte angegeben werden, dass erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens bestehen und dass das Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage ist, seine Vermögenswerte zu realisieren und seine Verbindlichkeiten im normalen Geschäftsverlauf zu bedienen. Im Jahresabschluss sollten die Ereignisse und Bedingungen beschrieben werden, die zu der wesentlichen Unsicherheit führen, sowie die vom Management vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen aufgezeigt werden (IAS 1.25 f). Beispiele⁶ hierfür sind:

- Pläne zur Erhöhung des Eigenkapitals
- Verhandlungen mit Fremdkapitalgebern über die Verlängerung, Restrukturierung oder Erhöhung von bestehenden Finanzierungen und Finanzierungslinien
- Verzichtserklärungen von Gläubigern in Bezug auf die Fälligkeit von Verbindlichkeiten
- Stillhalteabkommen mit Fremdkapitalgebern
- Zahlungserleichterungen (zB bei Leasingverhältnissen)
- Cashflow-Maßnahmen
- die Inanspruchnahme von verfügbaren Staatshilfen

Diese Angaben sollten in jenem Teil des Anhangs gemacht werden, in dem die Grundlagen der Erstellung (dh die Bewertungsbasis für den Abschluss) dargestellt wird (IAS 1.112 (a) iVm IAS 1.117–124). Soweit diese abschätzbar sind, sind die möglichen Auswirkungen auf die Finanzlage des Unternehmens in quantitativer Form anzugeben (IAS 1.125–133).

5 Vgl PwC (Hrsg), Manual of Accounting 2019, FAQ 4.26.1.

6 Vgl hierzu und iF PwC (Hrsg), In the Spotlight, Juli 2020.

Die Angaben zur Annahme der Unternehmensfortführung betreffen außerdem nicht nur den Jahresabschluss, sondern auch sämtliche **Zwischenabschlüsse**. Gem IAS 34.15 hat ein Unternehmen im Zwischenabschluss Erläuterung der Ereignisse und Geschäftsvorfälle aufzunehmen, die für das Verständnis der **Veränderungen, die seit Ende des letzten Geschäftsjahres bei der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens eingetreten sind**, wesentlich sind. Dabei sind Informationen über Ereignisse und Geschäftsvorfälle, die bereits im letzten Geschäftsbericht enthalten sind aktualisiert. Die strikten Anforderungen an die qualitative Erläuterung der Liquiditätslage des Unternehmens bleiben freilich auch im Zwischenabschluss aufrecht. Das nachstehende **Praxisbeispiel 2**, welches auf einer europäischen Enforcement-Entscheidung basiert, macht dies deutlich:

Praxisbeispiel 2:⁷ Angaben zur Unternehmensfortführungsannahme im Zwischenbericht

Sachverhalt: Aufgrund der schwachen Rentabilität in Verbindung mit einem hohen Verschuldungsgrad bestanden erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der X-AG zur Fortführung der Geschäftstätigkeit (*going concern*). Das Unternehmen verstieß gegen mehrere Kreditvereinbarungen (*financial covenants*), und seine Liquiditätslage war angespannt. Die Ungewissheiten hinsichtlich der Fähigkeit zur Fortführung der Geschäftstätigkeit wurden im Anhang des Jahresabschlusses zum 31.12.20x1 offengelegt.

In seinen Zwischenabschlüssen zum 31.3. und 30.6.20x2 hat X jedoch keine ausreichende und vollständige Bewertung der Annahme der Unternehmensfortführung oder damit zusammenhängender Fragen, ua der Verletzung von Kreditvereinbarungen und einer aktualisierten Bewertung des Liquiditätsrisikos, vorgenommen.

Im Zwischenabschluss zum 30.9.20x2 machte das Unternehmen Angaben zu

- den wesentlichen Unsicherheiten iZm der Fähigkeit zur Fortführung des Unternehmens, wie in IAS 1.25 gefordert; sowie
- eine Fälligkeitsanalyse gem IFRS 7.39, wobei die Zeitbänder auf Quartalsperioden statt auf Jahresperioden eingegrenzt worden waren.
- Das Unternehmen gab auch Informationen über den Bruch einer Darlehensvereinbarung an, wie IAS 34.15B (i) gefordert.
- Die verfügbare Liquidität wurde offengelegt, aber es wurde keine weitere Bewertung der Situation vorgelegt.
- Ferner wurde darüber berichtet, dass eine bedeutende Forderung aus dem Verkauf einer Tochtergesellschaft überfällig sei. Die Forderung war von einer Größenordnung, dass sie sowohl für die laufenden Diskussionen mit den Gläubigern des Unternehmens als auch für die kurzfristige Liquidität wichtig war.

Beurteilung: Die Enforcement-Behörde kam zu dem Schluss, dass

- die Offenlegungen bezüglich der Ungewissheit, ob das Unternehmen als fortzuführendes Unternehmen einzustufen sei und über sein Liquiditätsrisiko in den Zwischenabschlüssen für die ersten beiden Quartale 20x2 nicht ausreichend waren;
- die Offenlegungen in den Zwischenabschlüssen zum 30.9.20x2 nicht ausreichend waren, um die Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ermessen zu können.

⁷ Vgl ESMA, EECS Dec Ref 0215/04.

2. Grundlagen der Rechnungslegung in der Krise

Gem IAS 34.15 muss ein Unternehmen in seinen Zwischenbericht eine Erläuterung der Ereignisse und Transaktionen aufnehmen, die für das Verständnis der Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens seit dem Ende der letzten jährlichen Berichtsperiode wesentlich sind. In Anbetracht der angespannten finanziellen Situation des Unternehmens hätten ausreichende Informationen über die Unsicherheit des Unternehmens, als fortzuführendes Unternehmen zu operieren, und die Beurteilungen des Managements bei der Annahme dieser Fähigkeit gem IAS 1.25, über sein Liquiditätsrisiko gem IFRS 7.39 und über die Verletzung der Kreditverpflichtungen gem IAS 34.15B (i) im Zwischenbericht für die ersten beiden Quartale 20x2 gegeben werden müssen, da diese Informationen für das Verständnis der Situation des Unternehmens von Bedeutung waren.

Zwar stellen die im Zwischenabschluss zum 30.9.20x2 enthaltenen Informationen im Vergleich zu den vorangegangenen Zwischenabschlüssen für die ersten beiden Quartale eine Verbesserung dar. Die Angaben iZm der Liquiditätsbeurteilung enthielten jedoch immer noch keine detaillierten qualitativen Informationen darüber, **wie das Unternehmen seinen Liquiditätsbedarf innerhalb jeder Periode decken würde**, um es den Adressaten des Abschlusses zu ermöglichen, die Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Finanzlage und das Ergebnis des Unternehmens zu beurteilen, wie es IFRS 7.39 (c) und die allgemeinen Anforderungen in IFRS 7.7 vorschreiben. Darüber hinaus hat das Unternehmen keine ausreichenden Informationen über die überfällige Forderung aufgenommen, obwohl diese Forderung iSv IAS 34.15 betragslich wesentlich war.

Die IFRS machen keine Vorgaben dazu, auf welcher Grundlage ein Unternehmen, für welches die Fortführungsannahme nicht mehr besteht, den Abschluss aufzustellen hat (*basis for preparation*). Nicht immer ist die Aufstellung des Abschlusses auf Basis von Liquidationswerten angemessen. So könnte ein Unternehmen bspw unter **externe Verwaltung** gestellt werden oder ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung einleiten (IO), wobei die Liquidation/Zerschlagung nur eines der möglichen Ergebnisse ist. Die Jahresabschlüsse könnten nach einem anderen Rechnungslegungsrahmen als IFRS erstellt werden, wenn die einschlägige Gesetzgebung dies zulässt. **Während die Auflösung der juristischen Gesellschaft nicht die Rechnungslegungspflicht in der Abwicklungsphase der Gesellschaft aufhebt, ist in praxi strittig, ob insb die Auflösung aufgrund der Insolvenz (zB bei einer Abweisung des Konkursverfahrens mangels Masse) die Rechnungslegungspflicht sinnvoll ist und die Regelungen zur Rechnungslegungspflicht daher teleologisch zu reduzieren sind.**⁸

Fragen, die sich iZm der Erstellung von Jahresabschlüssen auf der Grundlage der **Nichtfortführung des Unternehmens** ergeben können, sind insb:

1. Wenn ein Unternehmen nicht mehr als fortzuführendes Unternehmen betrachtet wird, aber immer noch zur Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet ist, was ist dann die angemessene Grundlage für die Aufstellung des Jahresabschlusses?
2. Kann der Jahresabschluss, der nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung erstellt wurde, immer noch in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt werden?

⁸ Vgl im Detail zB *Bertr/Fraberger*, RWZ 2002, 245.

3. Welche zentralen Annahmen hat das Management bei der Festlegung der Grundlagen der Aufstellung zu berücksichtigen?
4. Welche spezifischen Rechnungslegungsgrundsätze sollten angewandt werden, wenn Jahresabschlüsse auf der Grundlage der Nichtfortführung des Unternehmens erstellt werden?
5. Was sind die Offenlegungsanforderungen in einem Finanzbericht, der unter der Annahme der Nichtfortführung der Unternehmenstätigkeit erstellt wird?

Frage 1: Was ist die angemessene Grundlage für die Aufstellung des IFRS-Jahresabschlusses?

IAS 1.25 und das Conceptual Framework schreiben für den Fall, dass ein Unternehmen nicht mehr unter der Annahme der Unternehmensfortführung geführt wird, vor, den Abschluss auf einer „anderen Grundlage“ aufzustellen und dass diese Grundlage offenzulegen ist. IAS 10 spricht davon, dass die Auswirkung der Aufgabe der Fortführungsannahme so gravierend ist, dass eine grundlegende Änderung der Grundlage der Rechnungslegung erforderlich ist und nicht bloß eine Anpassung der in der ursprünglichen Grundlage der Rechnungslegung ausgewiesenen Beträge. In gleicher Weise gibt ISA 570 vor, dass der Abschluss auf einer „alternativen maßgeblichen Basis“ erstellt werden soll, wenn die Annahme der Unternehmensfortführung nicht mehr angemessen ist.

Gegenwärtig gibt es in den IFRS **keine spezifischen Vorschriften**, die sich mit der Erstellung von Finanzberichten auf einer „anderen“ oder „alternativ maßgeblichen“ Grundlage befassen. Unternehmen sollten daher die Vorgaben in IAS 8 anwenden, um geeignete Rechnungslegungsmethoden für die spezifischen Fakten und Umstände des Unternehmens zu entwickeln. Paragraph 10 von IAS 8 schreibt vor, dass in Ermangelung eines IFRS, der speziell für die Transaktion, ein anderes Ereignis oder eine andere Bedingung gilt, das Management bei der **Entwicklung und Anwendung einer Bilanzierungs- und Bewertungsmethode**, die zu relevanten und verlässlichen Informationen führt, sein Ermessen (*judgement*) anzuwenden hat. Dabei hat sich das Unternehmen, in absteigender Reihenfolge, **auf die folgenden Quellen zu beziehen** (IAS 8.11):

- Vorschriften in IFRS, die ähnliche und verwandte Fragen behandeln; sowie
- die im Rahmenkonzept enthaltenen Definitionen, Erfassungskriterien und Bewertungskonzepte für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen.

Diese Prinzipien sind im nachstehenden Entscheidungsbaum verdeutlicht:

2. Grundlagen der Rechnungslegung in der Krise

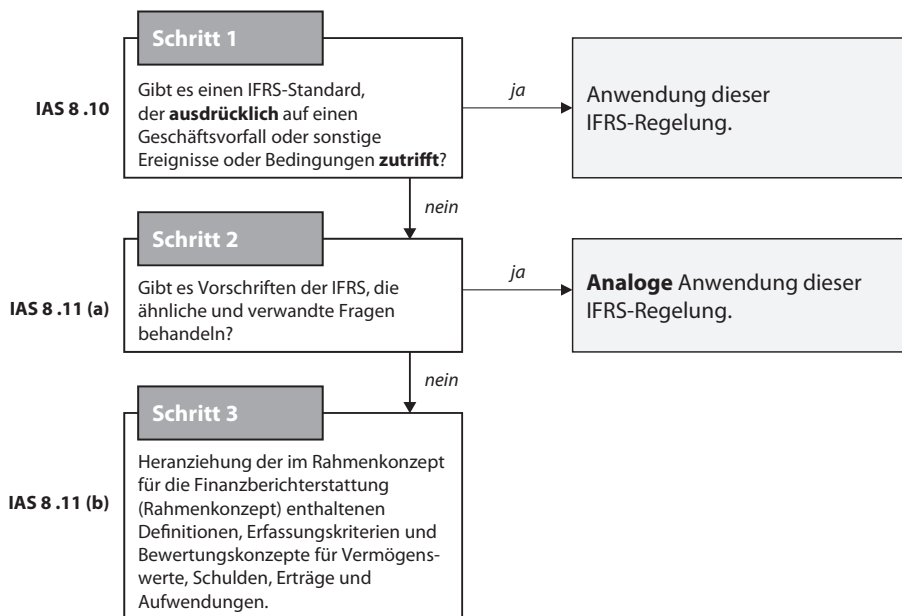


Abb 2: Auslegungshierarchie für IFRS-Normen gem IAS 8

Bei seiner Entscheidungsfindung kann das Management außerdem die jüngsten Verlautbarungen anderer Standardsetter, die ein ähnliches konzeptionelles Rahmenkonzept zur Entwicklung von Rechnungslegungsmethoden einsetzen, sowie sonstige Rechnungslegungs-Verlautbarungen und anerkannte Branchenpraktiken bei der Auslegung von IFRS-Normen und der Entwicklung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden berücksichtigen.

IRd Angaben zu den **Grundlagen der Aufstellung des Jahresabschlusses** ist außerdem **Folgendes offenzulegen** (IAS 1.112 (a) iVm IAS 1.25; siehe allgemein auch Kapitel 2.2.5.):

- die Tatsache, dass der Jahresabschluss auf der Grundlage der Nichtfortführung des Unternehmens erstellt wurde;
- eine Erklärung, warum das Unternehmen nicht als fortzuführendes Unternehmen betrachtet wird;
- eine Erörterung der Auswahl der bei der Auswahl der Rechnungslegungsgrundsätze getroffenen Annahmen
- eine Darstellung geänderter Bewertungs- und Offenlegungsanforderungen, um sie für geänderte Grundlage der Aufstellung unter der Annahme der Nichtfortführung relevant zu machen;
- eine Offenlegung der im Vorjahr angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, welche noch unter der Annahme der Unternehmensfortführung standen.

Frage 2: Kann der Jahresabschluss, immer noch in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt werden?

IAS 1.17 unterstellt grundsätzlich (*in virtually all circumstances*) eine Übereinstimmung eines Jahresabschlusses mit den IFRS, wenn das Unternehmen

- Rechnungslegungsmethoden gem IAS 8.7–12 auswählt und anwendet;
- Informationen, einschließlich der Rechnungslegungsmethoden, auf eine Weise darstellt, dass dies zu relevanten, verlässlichen, vergleichbaren und verständlichen Informationen führt;
- zusätzliche Angaben bereitstellt, wenn die Anforderungen in den IFRS unzureichend sind, um es den Adressaten zu ermöglichen, die Auswirkungen einzelner Geschäftsvorfälle sowie sonstiger Ereignisse und Bedingungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen.

Da IAS 1 in diesem Fall die Erstellung von Jahresabschlüssen auf einer „anderen Grundlage“ verlangt und IAS 8 bei der Bestimmung der geeigneten Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden ist, ist bei Einhaltung der Grundsätze des Rahmenkonzepts sowie der ggf notwendigen Zurverfügungstellung weiterführender Anhangangaben (IAS 1.15 iVm IAS 1.112 (c)) weiterhin eine Übereinstimmung mit den IFRS gegeben. Dies ist dann im Anhang ausdrücklich anzugeben (IAS 1.16).

Frage 3: Zentrale Annahmen bei der Festlegung der Grundlagen der Aufstellung

Sobald das Management entschieden hat, dass der Abschluss auf der Grundlage einer nicht fortgeführten Unternehmenstätigkeit erstellt werden soll, ist zu prüfen, wie das Unternehmen wahrscheinlich aufgelöst wird. Dies nämlich wird die Annahmen bezüglich der Realisierung von Vermögenswerten und der Begleichung von Verbindlichkeiten beeinflussen.

Bspw können die freiwillige Liquidation und die Zwangsliquidation zu unterschiedlichen Bewertungsannahmen führen. Es könnte auch andere Situationen geben, die andere spezifische Bewertungsannahmen erfordern:

- **Freiwillige Liquidation:** Wenn das Unternehmen unter diesen Umständen in der Lage ist, vor der rechtlichen Liquidation des Unternehmens seine Vermögenswerte zu realisieren und seine Verbindlichkeiten ordnungsgemäß zu begleichen, dürfte sich die Erstellung von Jahresabschlüssen auf der Grundlage der Nichtfortführung des Unternehmens hauptsächlich auf die Darstellung und Offenlegung und weniger auf die Bewertung auswirken.
- **Zwangsliquidation:** Wenn die Liquidation auf Faktoren zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle des Managements liegen, zB wenn ein Gläubiger seine Rechte iR eines vertraglichen Ausfallereignisses ausübt, um die Liquidation des Unternehmens zu erzwingen, ist es wahrscheinlich, dass Vermögenswerte durch Notverkauf verkauft oder verschrottet werden. Dies sollte bei der

Bewertung des erzielbaren Betrags berücksichtigt werden. Wenn zu erwarten ist, dass der durch einen notleidenden Verkauf erzielbare Betrag eines Vermögenswerts höher als die Kosten ist, würden Vermögenswerte, die unter der Annahme der Unternehmensfortführung zu **fortgeführten Anschaffungskosten** bewertet werden, im Allgemeinen nicht zugeschrieben werden, um den Erlös widerzuspiegeln. Dies liegt daran, dass die IFRS keine Grundlage für die Erhöhung des Buchwerts von Vermögenswerten bieten, es sei denn, sie unterliegen normalerweise einer Bewertung zum Fair Value.

In jedem Fall können dem Unternehmen **Schließungskosten** entstehen, einschließlich Entlassungen und mögliche Pönalen für die vorzeitige Beendigung von Verträgen. Darüber hinaus müssten langfristige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in kurzfristige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten umklassifiziert werden.

Frage 4: Welche spezifischen Rechnungslegungsgrundsätze sind anzuwenden?

Für viele Transaktionen und Bilanzposten wird es sowohl unter einem Szenario der geordneten Abwicklung als auch unter einem Szenario der Zwangsliquidation ausreichende Vorgaben in den bestehenden IFRS geben, und Anpassungen spezifischer Rechnungslegungsgrundsätze für eine nicht fortgeführte Basis der Vorbereitung sind möglicherweise gar nicht erforderlich. Die Tatsache, dass ein Unternehmen in einen Liquidationsprozess eintritt, wirkt sich zwar auf die Annahmen bezüglich des Zeitpunkts und der Höhe der Cashflows in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten aus, aber die Rechnungslegungsgrundsätze an sich müssen möglicherweise nicht geändert werden.

IAS 8.10 verlangt jedoch vom Management, Ermessen bei der Entwicklung und Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzuwenden, die zu relevanten und verlässlichen Informationen führen. ZB würde für diejenigen Vermögenswerte, die gemäß den Anforderungen eines bestimmten IFRS zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, dieser als der Preis bestimmt, der für den Verkauf eines Vermögenswertes erhalten oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag gezahlt würde. Eine Zwangsliquidation, bei der ein Unternehmen gezwungen wird, Vermögenswerte zu veräußern, könnte bedeuten, dass die Transaktion, in der die Liquidation stattfinden wird, möglicherweise keine „geordnete“ Transaktion (IFRS 13 App A) ist. Es könnte angemessener sein, den Fair Value für eine „Zwangsveräußerung“ oder einen „Zwangsverkauf“ anzupassen.

Üblicherweise werden sich daher Anpassungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden eher auf die Bilanzierung der Höhe nach (Bewertung) als auf die Bilanzierung dem Grunde nach (Ansatz) beziehen. Gerade die Ansatzkriterien sind durch das Rahmenkonzept vorgegeben und eine Abweichung von diesen